

§. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Domical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

Sp. 278.

| §. 3.

Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

- 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;
- 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gülten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;
- 3) Jurisdiction-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehnten, unab löbliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiss bestimmten Gute im Zusammenhange befinden¹.

Sp. 279.

| §. 4.

Ein Grundvermögen, welches als Lehen- Erbzins- oder erb-rechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits Verbands steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommiss verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommiss statt finden².

§. 5.

Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Lasten darauf unab löbbare Lasten, oder soll das Fideicommiss durch besondere Dispositionen des Stifters, oder

¹ Auf diesen § wirken zurück 1. die 23. Verfassungsänderung, das Ablösungs-Gesetz v. 4. Juni 1848 bezüglich der Früchte des Obereigenthums, insbes. der Scharwerke, ferner der Jurisdiction-Erträgnisse, der Zehnten, der unab lösslichen Geldrenten. Diese Rechte sind theils aufgehoben, theils für ab lössbar erklärt; 2. die 25. Verfassungsänderung, das Gesetz die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund u. Boden v. 4. Juni 1848. S. Beide Anlage 2 Nummer 2 u. 4.

² Zu § 4 beachte die 23. Verfassungsänderung, das Ablösungs-Gesetz v. 4. Juni 1848 A. 16 u. 17, ferner die 24. Verfassungsänderung, das Gesetz die Ablöf. des Lehnverbandes betr. v. 4. Juni 1848 A. 4. Beide abgedruckt in Anhang 2 Nummer 2 u. 3.